

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/071/2011

LSchK/Saar/49/2010

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

1 . H. L.

Verfahrensbevollmächtigter: G. K.

2. Dr. A. N.

3. M.W.

4. E. N.

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

S. S.

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Die Berufungsführer verfolgen in der zweiten Instanz den Ausschluss des Berufungsgegners aus der Partei weiter und beziehen sich zur Begründung im Wesentlichen auf die in der ersten Instanz vorgebrachten Vorwürfe. Dabei handelt es sich zum einen um abfällige und beleidigende Äußerungen des Berufungsgegners über die Partei und ihre Mitglieder generell und die Berufungsführer im Besonderen in Internet-Beiträge und E-Mails über einen längeren Zeitraum, vor allem jedoch im Juli und August 2010, z.B. in seiner nicht wirksamen Austrittserklärung per Mail vom 22.08.2010. Zum anderen verweigere der Berufungsgegner die Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern der Ratsfraktion der Partei DIE LINKE in W. und vertrete öffentlich gegenteilige, unsoziale und militaristische Ansichten, die mit den

programmatischen Grundsätzen der Partei nicht vereinbar seien. Hinsichtlich der Details der Vorwürfe und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Darstellung im Beschluss der LSchK vom 23.07.2011 (Reg.-Nr. 49/10) Bezug genommen.

Die LSchK hat trotz Bejahung diverser Verstöße gegen Satzung und Grundsätze der Partei im Rahmen einer Gesamtabwägung den Parteiausschluss letztlich abgelehnt, da Verstöße und Schaden nicht ein so großes Ausmaß erreicht hätten, dass der Ausschluss als ultima ratio gerechtfertigt sei. Hiergegen wenden sich die Berufungsführer.

Der Berufungsgegner räumt ein, dass die von ihm in Internet-Beiträgen und E-Mails verwendete Ausdrucksweise nicht angemessen und ihrerseits eine Überreaktion auf Vorwürfe und Angriffe der Berufungsführer und übrigen Fraktionsmitglieder gegen ihn gewesen sei. Dies bedauere er, außerdem habe er sich seit den Vorfällen im Jahr 2010 nichts mehr zuschulden kommen lassen.

In der mündlichen Verhandlung vor der BSchK am 03.12.2011 wurden die Vorwürfe, insbesondere auch die spezifische, zivilgerichtliche Auseinandersetzung zwischen dem Berufungsführer zu 2. und dem Berufungsgegner, ausführlich erörtert. Von einer Protokollierung der jeweiligen Aussagen wurde jedoch mit Rücksicht auf eben diesen Rechtsstreit - allerdings unter Protest der Berufungsführer - abgesehen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet.

Die BSchK ist aufgrund des Eindrucks der mündlichen Verhandlung mehrheitlich zu der Überzeugung gelangt, dass die sorgfältig abgewogene Entscheidung der LSchK insgesamt zutreffend und deshalb zu bestätigen war. Neue, über die bereits von der LSchK gewürdigten Verhaltensweisen hinausgehenden Vorwürfe haben die Berufungsführer weder schriftlich noch mündlich vorgetragen, so dass es für die Entscheidung der BSchK letztlich darauf ankam, ob die von der LSchK getroffene Wertung auch nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung vor der BSchK vertretbar war oder nicht.

Das Bild, das der Berufungsführer in seinen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen an den Tag legte, war nicht ganz eindeutig. Auf der einen Seite versicherte er glaubhaft, dass er die beleidigende und diffamierende Ausdrucksweise in den von ihm verfassten Beiträgen und Mails bedauere, zum anderen zog er sich bei den Beiträgen, deren Urheberschaft ihm nicht hundertprozentig nachzuweisen war, darauf zurück, die Verantwortung dafür insgesamt abzulehnen und seine Urheberschaft weiter zu bestreiten. Auf die mangelhafte Zusammenarbeit mit der Fraktion angesprochen, sah er die Fehler in erster Linie nicht bei sich und verwies auf die Unabhängigkeit seines Wahlamtes, auch für seine Stellungnahmen zu politischen Fragen. Erst nach wiederholten Vorhaltungen durch Mitglieder der BSchK hinsichtlich der Verantwortung für politische Äußerungen eines Mandatsträgers der Partei in der Öffentlichkeit wurde erkennbar, dass der Berufungsgegner „ins Grübeln“ kam.

Auch die mehrfach in der Öffentlichkeit zum Ausdruck gekommene aggressive bis militaristische Haltung des Berufungsgegners bleibt problematisch. Gleichwohl hatte die BSchK hier zu berücksichtigen, dass es keine neueren Beispiele gab und der Berufungsgegner sich in der mündlichen Verhandlung zumindest teilweise von dieser Haltung distanzierte.

Für die mehrheitliche Entscheidung der BSchK, den Berufungsgegner nicht aus der Partei auszuschließen, ausschlaggebend war letztlich der Eindruck, dass das zwischen den Verfahrensbeteiligten bestehende, tiefe Zerwürfnis nicht allein dem Berufungsgegner anzulasten ist, sondern auf einer längeren Eskalation von privaten und politischen Differenzen beruht. Dabei sieht die BSchK den größeren Anteil durchaus beim Berufungsgegner, insbesondere was die persönlichen Angriffe gegen Partei und Berufungsführer betrifft, hat ihm aber zugutegehalten, dass er durch seinen Rückzug auf die individuelle Bearbeitung von politischen Themen zumindest versucht hat, den Konflikt nicht weiter eskalieren zu lassen und dennoch politische Arbeit für die Partei zu leisten.

Die Entscheidung erging mit 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung.